

Vereinssatzung vom 01.02.2010

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „ Charity- Event“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 57627 Hachenburg.

(3) Der Zweck des Vereins besteht darin, Bildung und Erziehung durch eine andere steuerlich-begünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts finanziell zu fördern.

²Als Bildungs- und Erziehungsprojekte gelten insbesondere die Unterstützung der Entwicklungshilfe durch die finanzielle Förderung des Bau von allgemeinbildenden Schulen, Kindergärten und Waisenhäusern, die Förderung von Präventivmaßnahmen, die finanzielle Förderung von steuerlich-begünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die zur Unterstützung Hilfsbedürftiger Menschen (Kinder und Erwachsene), sowie zur Unterrichtung Hilfsbedürftiger Menschen beitragen.

Die Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen können sowohl soziale, kulturelle, schulische aber auch berufliche Ziele verfolgen und sollen die Geschulten nach humanistischen Vorstellungen in die Arbeitswelt integrieren.

Hilfsbedürftige Menschen umfasst all jene denen nach § 53 AO die Grundlage für einen geregelten und gesicherten Lebensgrundlage, sowohl im In wie auch im Ausland, fehlt. Menschen welche aufgrund von Katastrophen, Notlagen, Krankheiten besondere Zuwendungen benötigen, hier insbesondere auch der seelische Beistand durchgeführt durch spezielle Institutionen (z.B. Fördervereine von Frauenhäusern). Hilfsbedürftige Menschen sind hier weiter, Menschen denen der Zugang zu Bildung und Erziehung sowohl schulisch, beruflich wie auch kulturell im In und Ausland nicht möglich ist.

Die Definition hilfsbedürftiger Menschen in dieser Satzung beschränkt sich nicht auf das Alter der zu fördernden Personen, es sollen ausdrücklich alte wie auch junge Menschen unterstützt werden.

Die in Nr. 3 Satz 2 beschriebene Unterrichtung umfasst sowohl schulische, berufliche wie auch allgemeinkulturelle Unterrichtung.

Die ausgewählten Körperschaften/ Spendenempfänger müssen einen direkten und aktiven Prozess in den Schwerpunktsegmenten Bildung und Erziehung gemäß der Satzung §1 Nr. 3 Satz 2 vorweisen.

Ebenfalls ist die Verwendung der Spende vom Spendenempfänger unverzüglich nachzuweisen.

Spendenprojekte können sowohl national, als auch international unterstützt werden.

(3.2) Die Auswahl der Spendenziele erfolgen nach Ausarbeitung des Spendengremiums (§10) über die Mitgliederversammlung (§11)

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Organisation und das Veranstalten von Konzerten, Festveranstaltungen, Galen, Sportveranstaltungen, Informations- und Themenabende und anderen kulturellen Veranstaltungen. Konkret werden bei Veranstaltungen die Spenden durch Eintrittsgelder, Auktionen, Tombolas, den Verkauf von Werbeplätzen (am Veranstaltungsort), Umsätze durch den Verkauf von Speisen und Getränken oder direkten Zuwendungen von Unterstützern des Vereins gesammelt.

Der Umfang der jährlich geplanten Veranstaltungen erfolgt in einer groben Planung zur ersten Mitgliederversammlung eines Jahres. Um die kurzfristige und notwendige Entscheidungsfreiheit in der Organisation zu gewährleisten, behält sich der Verein eine Flexibilität von Abweichung und Neustrukturierungen bei. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, so erfolgt die Entscheidungsfindung über eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Großevents (Voraussichtlicher Umsatz: größer als 5.000 €). Kleinere Events (voraussichtlicher Umsatz: kleiner: 5.000 €) bedürfen der einwandfreien Genehmigung durch den erweiterten Vorstand.

2. Das Aufarbeiten von Informationen, der jeweiligen Spendenzwecke, verbunden mit der potentiellen Gewinnung privater und gewerblicher Unterstützer.

Die Hauptzielgruppe von potentiellen, privaten Mitgliedern liegt in der Altersklasse 16- 30 Jahre.

Auch ist die Aufnahme von juristischen Personen gestattet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§1) verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine Vergütung begünstigt werden.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne Vergütung, ein Verstoß gegen diesen Grundsatz kann zum sofortigen Ausschluss eines Mitgliedes führen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung, durch die einfache Mehrheit der erweiterten Vorstandes, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mit wirtschaftlich eingeschränkten Möglichkeiten auch das Spendengremium (§10).

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden bzw. in Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.
Es gelten die darin bestimmten Vorgaben.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Spendengremium

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder und einen Sprecher für ein Spendengremium. Ebenfalls steht dem geschäftsführenden Vorstand ein Sitz in diesem Gremium zu.

Die Aufgaben des Gremiums bestehen in folgenden Punkten:

1. Die Annahme von Spendenvorschlägen durch Mitglieder und Interessenten.
2. Die Überprüfung der Satzungskonformen Spendenfähigkeit der Vorschläge
3. Die Aufklärung und die Ausarbeitung von Hintergrundinformationen der Spendenvorschläge. Alle Vorschläge müssen der Mitgliederversammlung vorgestellt werden.
4. Die Überprüfung und Sicherstellung der Spendenverwendung. Die Dokumentation hat schriftlich zu erfolgen und muss allen Mitgliedern, mindestens einmal im Jahr zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und die Abberufung bei grober Pflichtverletzung (27 Abs. 2 BGB) der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Die Festsetzung der vorläufigen Spendenziele im laufenden Geschäftsjahr. Die Abstimmung erfolgt nach einem Vortrag des Spendengremiums, in dem alle Vorschläge gesammelt und präsentiert werden. Abweichend kann die Vorstellung eines Projektes, nach Genehmigung der Mitgliederversammlung, auch von einem Nichtmitglied erfolgen. Die Festlegung des/der Spendenziele kann in den ersten beiden Wahlgängen nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Ab dem dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen und Abberufungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, Wahlen einer einfachen Mehrheit, der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Die Tagesordnung steht in Ihrer Aufstellung den jeweiligen Bedürfnissen frei. Formal gilt jedoch Grundsätzlich, im ersten Schritt die Wahl eines Protokollführers.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden dann vom Protokollführer und dem Vorstand dokumentiert und beurkundet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an einen durch die Mitgliederversammlung festgelegte, steuerlich begünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen.

Diese Körperschaften sollten die in § 1 der Satzung genannten Förderungsschwerpunkte Bildung und Erziehung verfolgen

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Die Änderungen der Satzung wurden in Steinebach an der Wied, am 04.07.2010, in Anlehnung an die Ursprungssatzung geändert.

Alle Interessierten wurden über die Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Steinebach an der Wied, den 04.07.2010

Dennis Sturm
1. Vorsitzender

Alexander Weinmann
2. Vorsitzender

Björn Trautmann

Maximilian Simon
Beisitzer

Dominik Sturm

Matthias Verbeck

Florian Glock

Carolin Strüder

Fenja Bartsch

